

Geschäftsordnung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

1. Generelles zur Geschäftsordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 GESG hat der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (in der Folge kurz: BAES) zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäftsordnung (in der Folge kurz: GO BAES) zu erlassen.

Die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zu den einzelnen Abteilungen des BAES sowie die Aufgaben der Abteilungen des BAES sind in der Geschäftseinteilung des BAES (in der Folge kurz: GE BAES) festgehalten.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Formulierungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung treten mit 01.01.2016 in Kraft. Damit verlieren die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

2. Gesetzliche Verankerung und Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dem BAES obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf bezugnehmenden nationalen Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben:

- 1. Vollziehung des Saatgutgesetzes**
- 2. Vollziehung des Pflanzgutgesetzes**
- 3. Vollziehung des Sortenschutzgesetzes**
- 4. Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes**
- 5. Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes**
- 6. Vollziehung des Futtermittelgesetzes**
- 7. Vollziehung des Düngemittelgesetzes**
- 8. Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes**

Gemäß § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Das BAES ist gemäß § 6 Abs. 2 GESG eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Das BAES hat sich, um die Vollziehung der in § 6 Abs. 1 GESG angeführten hoheitlichen Aufgaben zu bewirken, auch der der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (in der Folge kurz: AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen, fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke eine entsprechende Ausweisurkunde auszustellen.

Für Tätigkeiten des BAES anlässlich der Vollziehung der angeführten hoheitlichen Aufgaben ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das BAES mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

Das BAES hat gemäß § 6 Abs. 7 GESG amtliche Nachrichten herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen. In den "Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit" sind insbesondere kundzumachen:

1. Verlautbarungen auf Grund der oben angeführten Bundesgesetze,
2. der Tarif

Sachverständige der Kommission und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der in oben angeführten Bundesgesetze begleiten.

3. Ressourcen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Das BAES hat sich gemäß § 6 Abs. 5 GESG zur Wahrnehmung seiner Vollzugstätigkeiten der Mittel der AGES zu bedienen. Die AGES hat die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen und in die jährliche Gesamtplanung der AGES zu integrieren. Für das BAES ist eine getrennte Kostenrechnung zu führen.

4. Allgemeine Regeln zur Wahrnehmung von Aufgaben

Die Fach- und Dienstaufsicht in Angelegenheiten des BAES wird generell durch den Direktor wahrgenommen.

Die Fach- und Dienstaufsicht in fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten von Abteilungen des BAES wird durch deren jeweiligen Leiter wahrgenommen.

Die Gesamtkoordination sowie die zusammenfassende Behandlung und Koordinierung des Risikomanagements des BAES erfolgt durch den Direktor- Stellvertreter.

Die Koordination in einem Krisenfall, bei dem sowohl BAES als auch AGES betroffen sind, wird vom Direktor des BAES, der zugleich Geschäftsführer der AGES ist, wahrgenommen.

5. Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB)

Mit der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken wird der Mitarbeiter zur eigeninitiativen Besorgung dieser Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet sowie ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Erledigungen zu genehmigen.

Soweit sich der Direktor des BAES nicht durch Weisung die Genehmigung bestimmter Verwaltungsakte vorbehalten hat, ist mit der selbständigen Behandlung seine Stellvertretung betraut.

Jene Mitarbeiter, die zur selbstständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAES fallender Angelegenheiten ermächtigt sind, werden in der Anlage dieser Geschäftsordnung und in der Geschäftseinteilung des BAES besonders ausgewiesen (mit „ESB“ gekennzeichnet).

Die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAES fallender Angelegenheiten erfolgt durch den Direktor des BAES.

Dem Direktor des BAES ist es vorbehalten im Bedarfsfall die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAES fallender Angelegenheiten auch an Mitarbeiter im Wirkungsbereich der AGES zu erteilen.

Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung der Mitarbeiter ermächtigt wurde, sind im Namen des Direktors des BAES zu erledigen und „Für den Direktor“ zu unterfertigen.

6. Vertretung

Ist der Direktor des BAES an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so sind die Aufgaben des Direktors durch seinen Stellvertreter wahrzunehmen.

Ist sowohl der Direktor als auch dessen Stellvertreter verhindert, so übernimmt ein Leiter einer Abteilung des BAES die Leitungsfunktion. Ist der Leiter einer Abteilung an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitungsfunktion. Ist dieser verhindert, übernimmt ein Leiter einer anderen Abteilung des BAES die Leitungsfunktion.

Ist der Mitarbeiter des BAES an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so sind dessen anfallende Aufgaben von einem Mitarbeiter wahrzunehmen.

Im Verhinderungsfall besitzt der Vertreter dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene.

7. Interne Kommunikation

Über den Stand der beim BAES anhängigen Verfahren und über sonstige Belange des BAES informiert von sich aus regelmäßig - sowie unverzüglich bei Gefahr im Verzug - grundsätzlich jeder Mitarbeiter seinen Vorgesetzten. Die Leiter von Abteilungen informieren den Direktor und dessen Stellvertreter. Die Kommunikation zwischen dem BAES und der AGES in Angelegenheiten des BAES erfolgt durch die Mitarbeiter des BAES im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

8. Externe Kommunikation

Das BAES kommuniziert nach Außen insbesondere über eine eigene Homepage und einen Pressesprecher. Das BAES stellt im Krisenfall die Kommunikation sicher.

Basis für die proaktive Kommunikation des BAES nach Außen ist ein zwischen BAES, AGES und BMLFUW abgestimmter Kommunikationsplan.

9. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter des BAES sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des §§ 46 BDG sowie 9 GESG gelten sinngemäß. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt durch den Direktor des BAES.

10. Vollmachten

Zur Wahrnehmung und Ausübung der dem BAES zukommenden Parteirechte vor den Bezirksverwaltungsbehörden, den Verwaltungsgerichten und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof hat der Direktor des BAES für Mitarbeiter des BAES eine Vollmacht (§ 10 AVG) auszustellen.

11. Amtszeiten und Parteienverkehr

Das BAES hat Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festzulegen und diese auf jeweils einer an der Eingangstür der AGES Betriebsstätte Wien Spargelfeld und Betriebsstätte Linz angebrachten Amtstafel kundzumachen.

In den Parteienverkehrszeiten ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, Akteneinsicht zu nehmen und gegen Entgelt Aktenabschriften (Kopien) anzufertigen.

Auf der Homepage des BAES sind die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten zu veröffentlichen. Des

Weiteren ist über das schriftliche Anbringen sowie andere verfahrensrelevante Hinweise gemäß § 13 AVG zu informieren.

12. Dienstausweis

Die für das BAES tätigen Personen haben bei der Ausübung ihrer Vollzugstätigkeiten den vom Direktor des BAES ausgestellten Dienstausweis mitzuführen.

13. Vorgehensweise bei Anbringen an das BAES

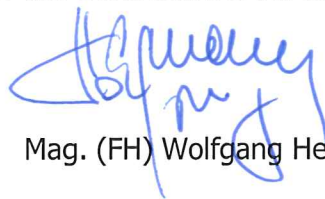
Das BAES hat seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahr zu nehmen. Ein Anbringen, für das das BAES nicht zuständig ist, wird ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr derjenigen Person, die das Anbringen eingebracht hat, an eine zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Person, die ein solches Anbringen eingebracht hat, kann auch an eine zuständige Stelle verwiesen werden oder darauf, dass keine Zuständigkeit des BAES besteht.

Grundsätzlich gelten alle beim BAES einlangenden Schriftstücke als Geschäftsstücke. Die Anbringen sind aktenmäßig mit einer Geschäftszahl zu versehen.

Anonyme Eingaben sind nach Maßgabe dem Direktor des BAES zuzuführen, der geeignete Maßnahmen zu treffen hat.

Wien, am 22.12.2015

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit



Mag. (FH) Wolfgang Hermann

ANLAGE zur GO BAES
betreffend Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von
Geschäftsstücken (ESB)

Als Abteilungsleitung: Josefine SINKOVITS, Mag. (Rechtsdienst)
 Isabella HELLMAYR, DI (Überwachung und Kontrolle)

1. LOIDOLT Peter Ing. (Rechtsdienst)

ESB für behördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung und Kontrolle in Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesgesetze gem. § 6 GESG Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Vermarktungsnormengesetz und IUU Fischerei Verordnung einschließlich Angelegenheiten darauf bezugnehmender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben. Vergebührung in diesen Angelegenheiten.

2. SCHWACH Marietta (Rechtsdienst)

ESB für behördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung und Kontrolle in Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesgesetze gem. § 6 GESG Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Vermarktungsnormengesetz und IUU Fischerei Verordnung einschließlich Angelegenheiten darauf bezugnehmender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben. Vergebührung in diesen Angelegenheiten.

3. SIBITZ Astrid Mag. (Rechtsdienst)

ESB für behördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung und Kontrolle in Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesgesetze gem. § 6 GESG Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Vermarktungsnormengesetz und IUU Fischerei Verordnung einschließlich Angelegenheiten darauf bezugnehmender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben. Vergebührung in diesen Angelegenheiten. Vertretung des BAES in Rechtsmittelverfahren. Allgemeine Rechtsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des BAES.

4. KICKINGER Thomas Dr. (Zulassung Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Vermarktungsnormengesetz, IUU Fischerei Verordnung)

ESB in Angelegenheiten der Zulassung im Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Saatgutgesetz und Erteilung Sortenschutz, Vermarktungsnormengesetz gem. § 6 GESG IUU Fischerei Verordnung, einschließlich Angelegenheiten darauf beziehender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben

5. SCHINNERL Isabell Mag. (Zulassung Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz)

ESB in Angelegenheiten der Zulassungen im Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Zulassungen und Zertifizierungen im Pflanzgutgesetz gem. § 6 GESG, einschließlich Angelegenheiten darauf beziehender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben

6. Kontrollorgane

ESB für Durchführung von Überwachung und Kontrolle vor Ort auf Grund fachlicher Befähigung im Rahmen der Bundesgesetze gem. § 6 GESG, insbesondere Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Vermarktungsnormengesetz und IUU Fischerei Verordnung einschließlich darauf basierender nationaler Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben

BINDER Karl, Ing. Karenz bis Sept.2016

KALAB Christian

GARTNER Josef

GRÜNSTÄUDL Ulrike, DI Karenz bis Okt.2016

GRUNDNIG Peter, BSc MSc

HEINRICH Johann

HOFER Lukas

KAINZ Christina

LEITNER Michael

MÜHLEITNER Gottfried

NAGLITSCH Michael

OBLASSER Johann, Ing.

SEIDL Günther

SOMMERSGUTER-MAIERHOFER Karl, Ing.

SPILLER Michael, Ing.

Bereitschaftspool an Mitarbeitern im Wirkungsbereich der AGES für phytosanitäre Importkontrolle und Exportzeugnisse mit ESB: HACKL Gerald Dipl.-HLFL-Ing., HORN Hannes, JÄGERSBERGER Elisabeth Ing., MAYR Josef Dr., OTTENDORFER Elisabeth Ing., STEFFEK Robert DI, TOPITSCHNIG Christina Bakk.rer.nat